

Für eine Vielfalt bewährter Formen. Joseph Ratzingers Liturgie-Verständnis in rechtlicher Sicht

von Wolfgang Waldstein, Salzburg

Mit der Einführung des Missale Pauls VI. ist in der Kirche historisch erstmals ein Problem aufgetreten, das es in dieser Form in der Geschichte der Kirche bis dahin nicht gab. Der damalige Professor Joseph Ratzinger schrieb mir 1976, also vor dreißig Jahren, dazu Folgendes: „Das Problem des neuen Missale liegt demgegenüber“, nämlich gegenüber der Entwicklung bis zur Liturgiereform, „darin, daß es aus dieser kontinuierlichen, vor und nach Pius V. immer weitergegangenen Geschichte ausbricht und ein durchaus neues Buch (wenn auch aus altem Material) schafft, dessen Auftreten mit einem der kirchlichen Rechts- und Liturgiegeschichte durchaus fremden Typus von Verbot des Bisherigen begleitet ist. Ich kann aus meiner Kenntnis der Konzilsdebatte und aus nochmaliger Lektüre der damals gehaltenen Reden der Konzilsväter mit Sicherheit sagen, daß dies nicht intendiert war.“ So Ratzinger schon damals. Seine Aussagen finden auch eine kompetente Bestätigung durch die Konstitution über die heilige Liturgie (*Sacrosanctum Concilium* = SC) des Zweiten Vatikanischen Konzils selbst. Denn diese Konstitution hat im Artikel 4 folgendes bestimmt: „Treu der Überlieferung erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt“. Die deutsche Übersetzung hat die lateinischen Worte *fideliter obsequens*, die „treu gehorsam“ bedeuten, einfach auf „treu“ verkürzt. Die richtige Übersetzung müsste deshalb lauten: „Der Überlieferung treu gehorsam erklärt das Heilige Konzil“. Das auszusprechen war den Übersetzern damals nicht mehr möglich. Daher blieb der Art. 4 in der Folgezeit auch faktisch wirkungslos. Ich sage „faktisch“, denn rechtlich konnte dieser Artikel durch eine Maßnahme einer Kongregation nicht aufgehoben werden, und er ist natürlich nach wie vor voll in Geltung. Rechtlich ist daher eine Vielfalt bewährter Formen durch das Konzil selbst abgesichert worden. Wir müssten uns daher heute an sich nicht erst um die Anerkennung einer Vielfalt bewährter Formen bemühen. Aber, wie gesagt, es kam faktisch anders.

Um die Entwicklung nach dem Konzil verstehen zu können, muss ich zunächst 1. auf die frühere Rechtslage, vor allem im Zusammenhang mit der Reform Pius V., kurz eingehen, 2. muss ich einige der Gründe für die faktische Verdrängung des Art. 4 SC aufzeigen, damit Kardinal Ratzingers Stellungnahmen zu diesen Vorgängen verständlicher werden. Dabei werde ich auf Tatsachen eingehen müssen, die wenig

bekannt sind und von der offiziellen Sprachregelung verdeckt wurden. Schließlich will ich 3. die Rechtslage darstellen, die Kardinal Castrillón Hoyos bereits im Jahre 2003 klargestellt hat, die aber damals noch von den „Reformatoren“ umgehend bestritten wurde.

I. Zur Vielfalt liturgischer Formen nach der Bulle Quo primum

Pius V. hat in der Bulle Quo primum, mit der am 14. Juli 1570 das von ihm überarbeitete Missale Romanum in Kraft gesetzt wurde, im § 2 bestimmt, dass alle Riten, die von Anfang an vom Apostolischen Stuhl approbiert worden waren oder über 200 Jahre in den gleichen Kirchen zur Feier der hl. Messe ununterbrochen gebraucht wurden, weiterhin gültig bleiben. Pius V. hat also mit der Einführung des neuen Missale die Vielfalt liturgischer Formen ausdrücklich bekräftigt. Das Verbot von Riten, die den genannten Kriterien nicht entsprachen, hing mit der Situation der Reformation zusammen. Zu dieser Bestimmung hat Kardinal Ratzinger im Zusammenhang mit der Einführung des Messbuches von 1969/70 folgendes erklärt: „Daß nach einer Zeit des Experimentierens, das die Liturgie oft tief entstellt hatte, wieder ein verbindlicher liturgischer Text vorlag, war zu begrüßen. Aber ich war bestürzt über das Verbot des alten Missale, denn etwas Derartiges hatte es in der ganzen Liturgiegeschichte nie gegeben. Man erweckte zwar den Eindruck, als ob dies etwas ganz Normales sei. Das bisherige Missale sei von Pius V. 1570 im Anschluß an das Konzil von Trient geschaffen worden; so sei es normal, dass nach 400 Jahren und einem neuen Konzil ein neuer Papst ein neues Messbuch vorlege. Aber die historische Wahrheit ist anders. Pius V. hatte lediglich das vorhandene Missale Romanum überarbeiten lassen, wie dies im lebendigen Wachstum der Geschichte die Jahrhunderte hindurch normal ist.“ Ratzinger sagt dann, dass auch die weitere Entwicklung „ein kontinuierlicher Prozess des Wachsens und Reinigens“ war, „in dem doch die Kontinuität nie zerstört wurde. Ein Missale Pius' V., das von ihm geschaffen worden wäre, gibt es nicht. Es gibt nur die Überarbeitung von Pius V. als Phase in einer langen Wachstumsgeschichte“¹.

Ratzinger geht dann auf das „Neue nach dem Konzil von Trient“ ein, das „anderer Natur“ war als das 1969. Er sagt: „Der Einbruch der Reformation hatte sich vor allem in der Weise liturgischer »Reformen« vollzogen. Es gab ja nicht einfach Römisch-katholische und protestantische Kirche nebeneinander; die Spaltung der Kirche vollzog sich fast unmerklich und am sichtbarsten wie geschichtlich wirksamsten in der Veränderung der Liturgie, die wieder lokal sehr verschieden ausfiel, so daß auch da die Grenzen zwischen noch katholisch und nicht mehr katholisch oft garnicht auszumachen waren.“ Er sagt dann weiter: „In dieser Situation der Verwirrung, die durch das Fehlen einer einheitlichen liturgischen Gesetzgebung und den an sich bestehenden liturgischen Pluralismus des Mittelalters möglich geworden war, entschied der Papst, daß nun das Missale Romanum, das Meßbuch der Stadt Rom als zweifelsfrei katholisch überall dort einzuführen sei, wo man nicht auf Liturgien verweisen konnte, die wenigstens 200 Jahre alt waren. Wo dies der Fall war, konnte man bei der bisherigen Liturgie bleiben, weil ja dann deren katholischer Charakter als gesichert gelten durfte. Von einem Verbot eines bisherigen und bisher rechtmäßig gültigen

¹ Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben*, Stuttgart ³1998, S. 172.

Missale konnte also keine Rede sein“². Dann kommt die überaus ernste Feststellung: „Das nunmehr erlassene Verbot des Missale, das alle Jahrhunderte hindurch seit den Sakramentaren der alten Kirche kontinuierlich gewachsen war, hat einen Bruch in die Liturgiegeschichte getragen, dessen Folgen nur tragisch sein konnten“³. Soweit Ratzinger.

Auf das Problem des „Verbots“ werde ich noch näher eingehen müssen, denn es gibt kein im strengen Sinne rechtliches Verbot, das in den *Acta Apostolicae Sedis* verlautet worden wäre, es gibt vielmehr nur ein administratives und faktisches Verbot, das mit der Fiktion arbeitet, dass die neue Messe keine neue sei, sondern die im Auftrag des Konzils reformierte alte Messe. Daher gebe es die alte Messe nicht mehr, sie existiere nur mehr in der reformierten Gestalt. Der damalige Erzbischof von Salzburg, Karl Berg, scheute nicht vor dem Vergleich mit der Herausgabe eines neuen Fahrplanes zurück mit der Nutzenanwendung, dass nach Herausgabe eines neuen Fahrplanes der alte nicht in Kraft bleiben könne⁴.

II. Gründe für die faktische Verdrängung des Art. 4 SC

Die Gründe, die zur faktischen Verdrängung des Art. 4 SC geführt haben und damit zum faktischen Verbot des Missale, das Johannes XXIII. 1962 zuletzt herausgegebenen hatte, sind vielfältig. Sie hier im Einzelnen zu analysieren, würde zu weit führen. Auch wenn es leider schmerzlich ist, müssen jedoch einige Tatsachen erwähnt werden, die sozusagen amtlich dokumentieren, was hinter den Problemen stand und steht, die mit der Liturgiereform aufgetreten sind.

Die erste Tatsache ist, dass bei der praktischen Durchführung der Liturgiereform die Vorgaben des Konzils weithin nicht eingehalten wurden. Dies hatte Professor Ratzinger in dem von mir bereits zitierten Brief 1976 festgestellt. Eingehender hat Kardinal Stickler als Konzilsperitus der Liturgiekommission viele Einzelheiten der Nichtbeachtung der Vorgaben des Konzils dargestellt, noch eingehender Kardinal Antonelli⁵. Die Frage, ob die neue Liturgie als die „des Konzils“ bezeichnet werden kann, hat sogar Annibale Bugnini, der als Sekretär der Ritenkongregation die Hauptrolle bei der Schaffung der neuen Liturgie gespielt hat, selbst in seinem Buch über „Die Liturgiereform 1948 – 1975“ indirekt beantwortet. Unbestreitbar hat das Konzil nicht die Schaffung einer neuen Liturgie angeordnet oder eine solche gar selbst geschaffen. Vielmehr wurde von Papst Paul VI. bekanntlich ein Rat (*Consilium*) zur Ausführung der Reformen eingesetzt. Das Ergebnis der Arbeit dieses Rates war die sogenannte „missa normativa“. Über diese hatten die Väter der Bischofssynode von 1967 zu entscheiden. Wie Bugnini berichtet, fand am 24. Oktober 1967 vor den versammelten Synodenvätern „in der Capella Sistina ein Experiment mit der »missa normativa« statt“⁶. Er schildert auch selbst die Reaktionen der Väter. Bugnini gibt zu, „daß das

² Joseph Kardinal Ratzinger, a.a.O., S. 172 f.

³ Joseph Kardinal Ratzinger, a.a.O., S. 173.

⁴ Vg. dazu W. Waldstein, *Hirtensorge und Liturgiereform*. Eine Dokumentation, Schaan 1977, S. 178.

⁵ Vgl. A. M. Kardinal Stickler, *Erinnerungen und Erfahrungen eines Konzilsperitus der Liturgiekommission*, in: Franz Breid (Hg.), *Die heilige Liturgie*, Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1997“ des Linzer Priesterkreises, Steyr 1997, S. 160 – 195. N. Giampietro, *Il Card. Ferdinando Antonelli e gli sviluppi della riforma liturgica dal 1948 al 1970* (Studia anselmiana 121 - *Analecta Liturgica* 21), Roma 1998. Kardinal Ratzinger hatte mir dieses Buch gütigsterweise zukommen lassen.

⁶ A. Bugnini, *Die Liturgiereform 1948 – 1975*, Zeugnis und Testament, in: Johannes Wagner - François Raas

Experiment mißlang“, und fügt hinzu: „Ja, in gewissem Sinn bewirkte es das Gegenteil und wirkte sich negativ auf die Abstimmung aus“⁷. Und er meint: „Die Zelebrationsfeier muss bei vielen Vätern den Eindruck von etwas Künstlichem erzeugt haben, es roch zu sehr nach Wissenschaft, zu wenig nach Pfarrei“⁸. Und dieser Eindruck Bugnini trifft auch zweifellos den entscheidenden Punkt, zu dem Kardinal Ratzinger folgendes sagt: „Denn nun musste der Eindruck entstehen, Liturgie werde »gemacht«, sie sei nichts Vorgegebenes, sondern etwas in unseren Entscheiden Liegendes. Und dann ist es wiederum logisch, ... daß zuletzt jede »Gemeinde« sich ihre Liturgie selber geben will. Aber, wo Liturgie nur selbstgemacht ist, da eben schenkt sie uns nicht mehr, was ihre eigentliche Gabe sein sollte: die Begegnung mit dem Mysterium, das nicht unser Produkt, sondern unser Ursprung und die Quelle unseres Lebens ist“⁹. Soweit Ratzinger.

Wie Martin Mosebach mit Recht betont, „muss es möglich sein“, Liturgie „als etwas nicht von Menschen Gemachtes zu erfahren“¹⁰. Gerade das war jedoch den Vätern bei der Vorführung der „missa normativa“ offenbar nicht mehr möglich. Wie Bugnini berichtet, lautete das Abstimmungsergebnis für die Hauptfrage: „Ist man im allgemeinen für die Struktur der »missa normativa«“, bei insgesamt 176 Stimmen folgendermaßen: 71 Jastimmen, 43 direkte Neinstimmen und 62 Stimmen „iuxta modum“, die den Neinstimmen zugerechnet werden mussten. Damit hatte die „missa normativa“ bei einem Stimmenverhältnis von 71 zu 105 nicht die Zustimmung jener Bischofssynode erhalten, die zu ihrer Einführung einberufen worden war. Knapp vier Jahre nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution des Konzils gab es also durch die zuständige Bischofssynode nicht die erforderliche Zustimmung dafür, was die Reformatoren als Erfüllung des Auftrages des Konzils darstellen wollten. Daher kann die „missa normativa“ noch viel weniger dem Konzil selbst zugerechnet werden. Die mit der Liturgiereform verbundenen Erscheinungen machen es jedoch verständlich, dass man sie gerne mit der Autorität des Konzils unanfechtbar machen wollte.

Weniger als zwei Jahre später wurde das neue Missale Pauls VI. mit der Apostolischen Konstitution *Missale Romanum* vom 3. April 1969 veröffentlicht und mit Wirkung vom 30. November 1969 in Kraft gesetzt. Es ist jedoch eine wenig bekannte Tatsache, wie in dieser ersten Editio typica die Messe selbst in der Allgemeinen Einführung (*Institutio generalis*) zum neuen Messbuch definiert wurde und was mit dieser Editio typica dann tatsächlich geschehen ist. Es ist leider nötig, diese Tatsachen zu erwähnen, weil nur so die sich aus diesen Tatsachen ergebende Situation verständlich wird.

Diese *Institutio generalis* wurde mit Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969 publiziert. In ihrer Nr. 7 wurde die hl. Messe folgendermaßen definiert: *Cena dominica sive Missa est sacra synaxis seu congregatio populi Dei in unum convenientis, sacerdote praeside, ad memoriale Domini celebrandum*. In der amtlichen deutschen Übersetzung lautet der Satz: „Das Herrenmahl - die Messe - ist die heilige Versammlung des Volkes Gottes, die unter der Leitung des Priesters die Gedächtnisfeier des Herrn begeht“¹¹.

(Hgg.), Herder, Freiburg im Breisgau 1988, S. 373.

⁷ A. Bugnini, a.a.O., S. 374.

⁸ A. Bugnini, a.a.O., S. 375.

⁹ Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben*, Stuttgart ³1998, S. 173. Ausführlich dazu auch: *Ders.*, *Der Geist der Liturgie*, Freiburg 2000, S. 141 – 144.

¹⁰ Martin Mosebach, *Haeresie der Formlosigkeit: die römische Liturgie und ihr Feind*, Wien - Leipzig ³2003, S. 66.

¹¹ Vgl. Dokumente zum Römischen Meßbuch, (Nachkonziliare Dokumentation Bd. 19), Trier 1970, S. 31.

Auf dem Hintergrund all dessen, was das kirchliche Lehramt bis zu den Art. 7 und 47 der Liturgiekonstitution¹² und in der Enzyklika *Mysterium fidei* über das Wesen der hl. Messe gesagt hat, ist es doch wohl für jeden unbefangenen Betrachter klar, dass diese Definition mit dieser Lehre nicht vereinbar ist. Man ist bei der Beurteilung dieser Definition zum Glück auch nicht auf Vermutungen oder, wie Bugnini meinte, Unterstellungen angewiesen, um zu wissen, welchem Geist sie entstammt. Der wohl maßgeblichste Experte der Deutschen Bischofskonferenz in Fragen der Liturgie, der auch Peritus des Consilium von 1964 - 1969 war, E. J. Lengeling, hat 1975 in einem Aufsatz über Tradition und Fortschritt in der Liturgie zu den Dingen, die er als Fortschritt ansah, folgendes gesagt: „Aus der Allgemeinen Einführung zum Meßbuch von 1969 sei die schon in der Liturgiekonstitution (47)¹³ und in der Eucharistieinstruktion (1967) sich abzeichnende, ökumenisch tragfähige sakramentale Theologie der Meßfeier herausgehoben“¹⁴. Die von Lengeling hier gemeinte Auffassung von der hl. Messe ist die soeben angeführte Definition.

Die Kardinäle Ottaviani und Bacci haben bekanntlich zu dieser "Allgemeinen Einführung" am 25. September 1969 eine kritische Prüfung der neuen Messe Papst Paul VI. zugeleitet, in der zu dieser Definition unter anderem ausgeführt wird: „Sie enthält mit keinem Wort auch nur irgendeinen der wesentlichen dogmatischen Werte (valorum) der Messe, die erst zusammen die wahre Definition ergeben. Diese bewußte Auslassung (dieser dogmatischen Werte) ist gleichbedeutend (aeque sonat) mit ihrer «Überholtheit» («superatio») und deswegen, wenigstens in der Praxis, mit ihrer Leugnung“¹⁵. Bemerkenswert ist, dass in dieser Definition nur noch die Versammlung des Volkes „heilig“ ist, nicht jedoch die Messe als solche.

Kardinal Stickler sagt zu dieser Definition: „an die Stelle des vom geweihten Priester als *alter Christus* dargebrachten Opfers tritt die Mahlgemeinschaft der versammelten Gläubigen unter dem Vorsitz des Priesters“. Er weist darauf hin, dass die schwerwiegende und sorgfältig dokumentierte Kritik der beiden Kardinäle Papst Paul VI. dazu veranlasste, die *Institutio generalis* von 1969 einstampfen zu lassen¹⁶ und deren Korrektur anzuordnen. Die neue Fassung ist mit Dekret vom 26. März 1970 „im Auftrag des

¹² SC 47: „Unser Erlöser hat beim letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fort dauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier (der lateinische Text hat *memoriale*) seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“. In Art. 49 ist dann ausdrücklich vom „Opfer der Messe“ (*Sacrificium Missae*) die Rede.

¹³ Wenn Lengeling behauptet, bereits in Art. 47 der Liturgiekonstitution zeichne sich jene "ökumenisch tragfähige sakramentale Theologie der Meßfeier" ab, die dann zur Definition der Messe in der "Allgemeinen Einführung" geführt habe, so ist das ein besonders lehrreiches Beispiel für die Umdeutung des Konzils nach den Absichten der Reformer. Der Text selbst sagt klar etwas anderes (vgl. in Anm. 12).

¹⁴ E. J. Lengeling, Tradition und Fortschritt in der Liturgie, LJ 25 (1975) 218 f. Der Text ist in größerem Zusammenhang abgedruckt in UVK 8 (1978) S. 314.

¹⁵ Übersetzt nach dem lateinischen Originaltext: *Brevi examini critico subicitur Novus Ordo Missae, Fondazione «Lumen gentium», via Esquilino, 38 - 00185 Roma, 1969*. Card. Antonelli berichtet über die Kritik von Card. Seper an dieser Definition und über die Art, wie die Korrektur vor sich ging, ein Musterbeispiel manipulativen Verfahrens; vgl. N. Giampietro, Il Card. Ferdinando Antonelli, S. 262 f.

¹⁶ A. M. Kardinal Stickler, Erinnerungen und Erfahrungen eines Konzilsperitus der Liturgiekommission, in: Franz Breid (Hg.), Die heilige Liturgie. Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1997“ des Linzer Priesterkreises, Steyr 1997, S. 172. Die Diskussion um die Nr. 7 ist ausführlicher dargestellt bei Giampietro, vgl. vorige Anm.

Papstes“ veröffentlicht worden¹⁷, also knapp ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung der reformierten Liturgie. Dies ist ein in der Geschichte der Kirche beispielloser Vorgang. Trotz dieser Definition der hl. Messe wagte die Kongregation für den Gottesdienst offiziell festzustellen, dass die Prüfung der Institutio durch die Väter des Consilium, also jenes Rates, der die neue Liturgie ausgearbeitet und die Institutio verabschiedet hatte, keinerlei lehrmäßigen Irrtum feststellen konnte. Daher hätte man die Einwendungen gar nicht berücksichtigen müssen und Änderungen wären an sich nicht nötig gewesen. Es wird auch versichert, dass in der Substanz tatsächlich nichts verändert worden sei¹⁸. Dass die Mitglieder des Consilium in den von ihnen selbst geschaffenen Texten keine Irrtümer finden konnten, kann nicht überraschen. Das Urteil von Kardinal Ottaviani, immerhin des gewesenen Präfekten der Glaubenskongregation, war daher für Bugnini unverständlich¹⁹.

Worum es wirklich geht, sagt jedoch Lengeling ganz offen: „Trotz der von reaktionären Angriffen erzwungenen, dank des Geschicks der Redaktoren Schlimmeres verhütenden Neufassung von 1970 führt sie - ganz im Sinn Odo Casels - aus Sackgassen nachtridentinischer Opfertheorien heraus und entspricht dem Konsens, der sich in manchen interkonfessionellen Dokumenten der letzten Jahre abzeichnet“²⁰.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die Liturgiewissenschaftler jedenfalls im deutschsprachigen Raum, wohl aber auch in Frankreich und anderen Ländern, die Auffassungen Bugninis, Lengelings und anderer Mitglieder des Consilium auch nach der Korrektur von 1970 beibehalten haben. Dies wird auch durch die Beschreibung der „Eucharistie“ im „Gotteslob“ von 1974 in der Nr. 53 deutlich. Dieses „Gotteslob“ wurde „von den Bischöfen Deutschlands und Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich“ herausgegeben und ist nun seit über 30 Jahren allgemein im Gebrauch. Die Beschreibung der „Eucharistie“ in der Nr. 53 enthält keine einzige Aussage, die nicht

¹⁷ Die deutsche Übersetzung in Nachkonziliare Dokumentation Bd. 19 ist in Trier 1974 als „2., veränderte Auflage“ erschienen.

¹⁸ Vgl. *Notitiae* 6 (1970) 177: *Quaedam vero obiurgationes factae sunt ex praeconcepta oppositione ad cuiusvis generis novitates, et ideo necessarium visum non est eas considerare, cum omni fundamento careant. Nam Patrum «Consilii» et peritorum examini subiecta Institutione, sive ante sive post eius publicationem, nulla inventa est ratio quaedam mutandi, nec ullus deprehensus est error doctrinalis. ... Attamen, ad vitandas cuiusvis generis difficultates, et ad clariores reddendas quasdam locutiones, statutum est ... textum Institutionis hic vel illic complere aut denuo conscribere ... Nihil autem ex novo confectum est* (Übers. von mir.: Gewisse Vorwürfe sind aus vorgefasster Opposition gegen jede Art von Neuerung erhoben worden. Deswegen erschien es notwendig, diese zu bedenken, obwohl sie jeder Grundlage entbehren. Denn als die Institutio der Prüfung der Väter des «Consilium» und der Experten unterbreitet wurde, sei es vor oder nach ihrer Veröffentlichung, fand man keinen Grund, etwas zu ändern, noch wurde ein Lehrirrtum festgestellt. Dennoch wurde entschieden, um Schwierigkeiten jeglicher Art zu vermeiden und um manche Aussagen zu verdeutlichen, den Text der Institutio hie und da zu vervollständigen oder neu zu schreiben. ... Nichts aber ist neu gemacht worden). Das ist die Sprache Bugninis, vgl. A. Bugnini, Liturgiereform. 1948-1975. Zeugnis und Testament, Freiburg im Breisgau 1987, S. 308 - 310.

¹⁹ Er sagt: „Es bleibt unverständlich, wie Kardinal Ottaviani, der sich trotz seines bekannten Traditionalismus als intelligenter Mensch und bildungsmäßig seiner Aufgabe gewachsen zeigte, der als Präfekt der Glaubenskongregation die Instruktion über die Verehrung der Eucharistie, von der zum großen Teil die ‚Institutio‘ des Missale abhängt, approbiert hat, dann auch noch die neuen Eucharistischen Hochgebete, ... wie gerade er seine Unterschrift unter eine Schmähschrift setzen konnte, die sich schon an sich nicht nur durch Parteilichkeit, sondern auch durch theologische Ignoranz hervortat. Und wieso hat er nicht in dieser Opposition ein Attentat auf die päpstliche Autorität gesehen? / Was die erhobenen Vorwürfe betrifft, so braucht man wirklich nicht ihre Haltlosigkeit zu beweisen.“ A. Bugnini, Liturgiereform. 1948-1975. Zeugnis und Testament, Freiburg im Breisgau 1987, S. 309 f.

²⁰ Vgl. oben bei Anm. 14.

auch von einem evangelischen Christen bejaht werden könnte. Damit ist aber auch der Unterschied zum evangelischen Abendmahl verwischt.

Dass die von Lengeling vertretene Auffassung von Liturgiewissenschaftlern wohl ganz allgemein vertreten wurde, bezeugt auch der 1968 zum Professor an der Theologischen Fakultät in Salzburg ernannte Franz Nikolasch bereits im Januar 1969. Er hat seine Antrittsvorlesung über die „Entsakralisierung der Liturgie“ gehalten. Dabei hat er nach meiner Erinnerung behauptet, dass die sakralen Elemente der „vorkonziliaren Liturgie“ überhaupt nicht christlich seien, sondern aus persischen Kulturen stammten. Die neue Liturgie, die er wegen einer mir nicht näher bekannten Mitarbeit beim Consilium in Rom wohl schon kannte, werde nun endlich die eigentlich christliche Form herstellen, die von der neuen Definition umschrieben sei.

In einem Aufsatz aus dem Jahre 1990 betont Nikolasch mit Recht: „*Lex orandi legem statuit et credendi* = das Gesetz des Betens bestimmt auch das Gesetz des Glaubens“. Liturgie ist gelebter Glaube, das Glaubensverständnis konkretisiert sich in der Liturgie, und umgekehrt ist die Liturgie eine unverzichtbare Grundlage für das Glaubensverständnis²¹. Anschließend an diese klassisch richtigen Feststellungen stellt er, ein gewiss unverdächtig Zeuge, aber folgende Behauptung auf: „Ein ganz entscheidender Faktor für die Fehlentwicklung des Glaubensverständnisses in den letzten Jahrhunderten (gemeint ist wohl die Zeit seit dem Tridentinum) und damit auch der Frömmigkeit war die Tatsache, daß die Liturgie als Quelle der Glaubenserkenntnis und als Ort des Glaubensvollzuges in Vergessenheit geraten war“. Man braucht sich nur die liturgische Bewegung seit Dom Guéranger und die Enzyklika *Mediator Dei* von Pius XII. zu vergegenwärtigen, um die völlige Absurdität dieser und der folgenden Behauptungen zu erkennen. Sie machen nur klar, dass maßgebliche und für die Ausbildung des gesamten Priesternachwuchses verantwortliche Liturgiewissenschaftler davon ausgehen, dass die Entwicklung des Glaubens in der Kirche seit Jahrhunderten eine „Fehlentwicklung“ war. Und dafür wieder sei das falsche vorkonziliare „Liturgieverständnis“ verantwortlich. Der konziliare Fortschritt habe endlich bewirkt, dass, wie Nikolasch wörtlich sagt, „unser heutiges Liturgieverständnis in diametralem Gegensatz zum vorkonziliaren Verständnis“ steht²². Das kann jedoch im Klartext nur heißen, dass die neue *lex orandi* nach diesem Verständnis „in diametralem Gegensatz“ zur römisch-katholischen *lex credendi* steht, die nach dem Konzil keine andere sein kann als vor dem Konzil. Die neue *lex orandi* soll demnach gerade auch eine neue *lex credendi* hervorbringen und die Kirche in einen anderen als den katholischen Glauben führen. Dieses Ziel ist inzwischen zweifellos weitgehend erreicht. Das beweist eine 2003 beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin veröffentlichte Statistik nur zu sehr erschütternd. Leo Kardinal Scheffczyk musste in „Theologisches“ feststellen, dass nach dieser Statistik „88 % der Katholiken Deutschlands keinen Unterschied mehr zwischen der katholischen Eucharistie, dem Hl. Messopfer, und dem evangelischen Abendmahl erkennen würden“²³. Ob diese Zahl nun wirklich korrekt ist oder nicht, so kann ich jedenfalls aus persönlichen Erfahrungen und vielen Gesprächen auch mit Priestern feststellen, dass die in der Statistik getroffene Feststellung jedenfalls für einen sehr hohen Prozentanteil von Priestern und

²¹ Vgl. F. Nikolasch, Liturgie – gelebter Glaube, in: R. Schermann (Hg.), Wider den Fundamentalismus, Kein Zurück hinter das II. Vatikanische Konzil, Mattersburg – Bad Sauerbrunn 1990, S. 64 f.

²² Ebd.

²³ L. Scheffczyk, Eucharistie und priesterliche Identität im Lichte von „Ecclesia de Eucharistia“, Theologisches 33 (2003) 347.

Laien zutrifft, die sich formell als Katholiken bezeichnen. Wenn aber der Unterschied „zwischen der katholischen Eucharistie, dem Hl. Messopfer, und dem evangelischen Abendmahl“ nicht mehr gesehen und nicht anerkannt wird, folgt daraus zwingend, dass von einem hohen Prozentsatz von formellen Katholiken der katholische Glaube in einer für den Glauben schlechthin entscheidenden Frage inhaltlich nicht mehr gekannt und anerkannt wird. Man kann dann wohl nicht mehr einfach von „Katholiken“ sprechen.

Im Hinblick auf alle diese Tatsachen ist entscheidend wichtig, was Kardinal Ratzinger schon immer gesagt und in seinem Buch „Aus meinem Leben“ wieder bekräftigt hat. Über das, was in der neuen Reform im Gegensatz zu dem früheren organischen Wachsen geschah, sagt er Folgendes: „Aber nun geschah mehr: Man brach das alte Gebäude ab und baute ein anderes, freilich weitgehend aus dem Material des Bisherigen und auch unter Verwendung der alten Baupläne. Es gibt gar keinen Zweifel, daß dieses neue Missale in vielem eine wirkliche Verbesserung und Bereicherung brachte, aber daß man es als Neubau gegen die gewachsene Geschichte stellte, diese verbot und damit Liturgie nicht mehr als lebendiges Wachsen, sondern als Produkt von gelehrter Arbeit und von juristischer Kompetenz erscheinen ließ, das hat uns außerordentlich geschadet“²⁴. Dann folgen die bereits oben zitierten Aussagen zum „Eindruck ..., Liturgie werde »gemacht«, sei nichts Vorgegebenes“.

Ratzinger sagt dann: „Eine Erneuerung des liturgischen Bewußtseins, eine liturgische Versöhnung, die wieder die Einheit der Liturgiegeschichte anerkennt, das Vatikanum nicht als Bruch, sondern als Entwicklungsstufe versteht, ist für das Leben der Kirche dringend vonnöten. Ich bin überzeugt, daß die Kirchenkrise, die wir heute erleben, weitgehend auf dem Zerfall der Liturgie beruht, die mitunter sogar so konzipiert wird, »etsi Deus non daretur«: daß es in ihr gar nicht mehr darauf ankommt, ob es Gott gibt und ob er uns anredet und anhört“²⁵.

Die Realitäten, die Ratzinger hier aufzeigt, machen die Fiktion von der Identität der neuen Messe mit der alten völlig zunichte. Jeder aufmerksame Beobachter und leidvolle Teilnehmer an von Liturgiekreisen oder „autonomen“ Geistlichen „gestalteten“ Liturgien kann seit Jahrzehnten bezeugen, dass die neue Liturgie tatsächlich eine neue ist, und zwar auch dann, wenn sie korrekt gefeiert wird. Gleichwohl wird an dieser Fiktion nach wie vor festgehalten. Sie ist notwendig, um die Messe, die bis über das Konzil hinaus von der ganzen Kirche und auch noch von den Vätern der Bischofssynode von 1967 gefeiert wurde, nicht unter die Bestimmung des Art. 4 SC fallen zu lassen. Sie musste von der Bildfläche verschwinden. Vor allem die Liturgiewissenschaft konnte im Hinblick auf die hier nur kurz angedeuteten Auffassungen ihren Verbleib im Leben der Kirche nicht dulden.

Gleichwohl gibt es kein kirchenrechtlich wirksames formelles Verbot des Missale von 1962, das in den AAS publiziert wäre. Die Apostolische Konstitution *Missale Romanum* enthält kein solches Verbot²⁶. Indirekte und faktische Verbote finden sich dagegen in einer *Instructio* und in *Notificationes* der *Congregatio pro Cultu Divino*. Die *Instructio de constitutione Apostolica »Missale Romanum« gradatim ad effectum deducenda* vom 20. Oktober 1969 bestimmte in der Nr. 7, dass die einzelnen Bischofskonferenzen den Tag festsetzen sollen, ab dem der *Ordo Missae*, ausgenommen

²⁴ Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben*, Stuttgart ³1998, S. 173 f.

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. dazu W. Waldstein, *Hirtensorge und Liturgiereform. Eine Dokumentation*, Schaan 1977, S. 101 f.

in den in den Nummern 19 und 20 genannten Fällen, in Gebrauch genommen werden muss. In der Nr. 14 wird das etwas verschärft wiederholt. Dieser Tag darf nicht über den 28. November 1971 hinausgeschoben werden. Damit ist in der *Instructio* selbst kein direktes Verbot ausgesprochen. In der Nummer 19 heißt es: „Priester in fortgeschrittenem Alter, welche die Messe ohne Volk feiern, und die vielleicht größere Schwierigkeiten mit dem neuen *Ordo Missae* und den zu verwendenden Texten des *Missale Romanum* und der Leseordnung in der Messe haben, können, mit Zustimmung des eigenen Ordinarius, die jetzigen Riten und Texte weiter gebrauchen.“ Die Nr. 20 lautet: „Aber besondere Fälle, nämlich von gebrechlichen Priestern, oder von solchen, die durch Krankheiten oder andere Schwierigkeiten behindert sind, sollen dieser Heiligen Kongregation vorgelegt werden“²⁷. Das Verbot ergibt sich hier aus dem Umkehrschluss. Wenn es nur den genannten Priestern und nur mit Zustimmung des eigenen Ordinarius gestattet ist, dann ist es allen anderen verboten. Und jene, die es noch dürfen, müssen „die Messe ohne Volk feiern“. Das Volk darf mit dieser Messe nicht mehr in Berührung kommen. Die *Notificationes* vom 14. Juni 1971 Nr. 2 und vom 28. Oktober 1974 enthalten jedoch Gebote, die neue Liturgie ab dem Zeitpunkt der Einführung volkssprachlicher Ausgaben anzunehmen. In der nicht in den AAS, sondern nur in den *Notitiae* der Kongregation von 1974, S. 353, publizierten *Notificatio* wurde erklärt, dass von dem Zeitpunkt an, in dem Bischofskonferenzen die volkssprachlichen Ausgaben des *Missale Romanum* in Kraft gesetzt haben, die Messe, sei es in lateinischer Sprache oder in der Volkssprache, zu feiern nur (*tantummodo*) im Ritus des von Paul VI. am 3. April 1969 veröffentlichten *Missale Romanum* erlaubt ist. Dies ist in der Tat ein faktisches Verbot, aber nicht nur des klassischen *Missale Romanum*, sondern stillschweigend eines jeden anderen Ritus. Von den in der Bulle *Quo primum* formulierten Ausnahmen ist keine Rede, auch nicht vom Art. 4 der Liturgiekonstitution. Weil jedoch eine *Notificatio* der Kongregation, die auch nicht in den AAS publiziert wurde, nicht als kirchliches Gesetz angesehen werden kann, ist sie auch nur als Verwaltungsmaßnahme zu verstehen. Dabei kommt noch das Problem hinzu, dass nicht die von der *Notificatio* genannte *Editio typica* von 1969 maßgeblich ist, sondern die von 1970. Wie immer man die normative Qualität dieser *Notificatio* beurteilen mag, so vermochte sie keinesfalls den Art. 4 der Liturgiekonstitution aufzuheben. Sie widerspricht vielmehr radikal dieser feierlichen Erklärung des Konzils.

Die Ausnahme für alte und kranke Priester wurde dahin eingeeengt, dass nunmehr eine „Erlaubnis vom Ordinarius zugestanden werden kann“ (*patet facultatem ab Ordinario concedi posse*). Der Bischof musste also nunmehr um Erlaubnis gebeten werden. Wie solche Bitten in der Regel faktisch behandelt wurden, ist hier nicht näher zu erörtern. Die Schritt für Schritt zunehmende Einengung einer Erlaubnis macht deutlich, wie sich in der Tat das vollzogen hat, wovon Dr. Reiner Kaczynski in einem Vortrag vor der Katholischen Akademie in Bayern am 17. Oktober 1976 sagte: „Die harte Linie setzte sich durch, wie ich persönlich meine, mit Recht“²⁸. Wenn man die Leidenswege vieler Priester und Gläubiger kennt, die mit dieser „harten Linie“ begonnen haben, dann weiß man, wie berechtigt die Aussage Kardinal Ratzingers zum

²⁷ Lateinischer Originaltext bei W. Waldstein, a.a.O., S. 103.

²⁸ Kritische Einwände gegen die Liturgiereform – berechtigt oder nicht? Manuskriptdruck der Katholischen Akademie in Bayern, S. 16. Wiedergegeben bei W. Waldstein, a.a.O., S. 105.

Verbot der Liturgie aller Jahrhunderte ist, wenn er sagt: „das hat uns außerordentlich geschadet“²⁹.

III. Die geltende Rechtslage im Hinblick auf Art. 4 SC

Eine entscheidende Wende in der Frage der Zulässigkeit der Verwendung des Missale von 1962 ist mit dem *Motu proprio Ecclesia Dei* vom 2. Juli 1988 eingetreten. Seit diesem *Motu proprio*, das vom obersten kirchlichen Gesetzgeber erlassen wurde, kann es keinen Zweifel daran geben, dass das Missale von 1962 zu den rechtlich anerkannten Riten gehört. Es gibt den Ritus in der *Editio typica* von 1962 noch, den *Ritus Romanus*, den es seit Jahrhunderten gegeben hat. Es hat daneben auch nach der Bulle *Quo primum* von 1570 ausdrücklich anerkannte andere Riten gegeben und gibt sie noch heute. Aber dieser *Ritus Romanus* zeichnet sich dadurch aus, dass er seit der Antike zu den „rechtlich anerkannten Riten“ im Sinne des Art. 4 der Liturgie-Konstitution gehört und nicht ein *ad hoc* „gemachter“ Ritus ist. Wenn es also diesen Ritus in Wahrheit noch gibt, dann kann es nach Sinn und Wortlaut des Art. 4 der Liturgiekonstitution keinen sachlich gerechtfertigten Grund geben, ihn vom Schutz des Art. 4 auszuschließen. Darío Cardinal Castrillón Hoyos hat in seiner Ansprache bei dem feierlichen Pontifikalamt im alten Ritus am 24. Mai 2003 in der Papstbasilika Santa Maria Maggiore ausdrücklich bestätigt, dass Art. 4 der Liturgiekonstitution auch für das Missale von 1962 gilt. Er sprach vom „verehrungswürdigen Ritus des heiligen Pius V.“ und sagte dazu: „Man kann nicht sagen, daß der Ritus des heiligen Pius V. erloschen sei, und die Autorität des Heiligen Vaters hat seine wohlwollende Aufnahme gegenüber jenen Gläubigen ausgedrückt, die, bei gleichzeitiger Anerkennung der Legitimität des römischen Ritus, wie er nach den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils³⁰ erneuert wurde, dem vorhergehenden Ritus verbunden bleiben und darin eine solide geistliche Nahrung finden für ihren Weg der Heiligung. Im übrigen hat dasselbe II. Vatikanische Konzil erklärt, dass »... die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden, ...« (Sacrosanctum Concilium Nr. 4). Der alte römische Ritus behält also in der Kirche sein Bürgerrecht im Rahmen der Vielfalt der katholischen Riten, sowohl der lateinischen wie der orientalischen. Was die Verschiedenheit dieser Riten einigt, ist derselbe Glaube an das eucharistische Geheimnis, dessen Bekenntnis stets die Einheit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sichergestellt hat“³¹. Die vorhin geschilderten Tatsachen zeigen jedoch, dass gerade diese Einheit im Zusammenhang mit der neuen Liturgie vielfach sogar ausdrücklich bestritten wird, und zwar auf der Grundlage von Auffassungen, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind.

Wenn Kardinal Hoyos sagt, dass diejenigen, die dem alten Ritus verbunden bleiben, „darin eine solide geistliche Nahrung finden für ihren Weg der Heiligung“³², so könnte diese „solide geistliche Nahrung“ auch das Verständnis der neuen Liturgie befruchten und die Katholiken vor dem Abdriften in Richtung der 88 % bewahren, die das katholische

²⁹ Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben*, Stuttgart ³1998, S. 173 f.

³⁰ Hier folgt Kardinal Castrillón Hoyos leider der offiziellen Sprachregelung. Das „nach den Vorgaben“ ist jedoch nur im zeitlichen Sinne richtig. Inhaltlich wurden die Vorgaben dagegen, wie bereits oben bei Anm. 5 bemerkt, weithin nicht beachtet.

³¹ Vgl. *Pro Missa Tridentina*, Rundbrief der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche e. V., 26 (2003) S. 75 f.

³² *Pro Missa Tridentina*, a.a.O., S. 75.

Verständnis der Eucharistie nicht mehr teilen. Papst Johannes Paul II. hatte in einer Ansprache vor den Mönchen von Le Barroux dazu den Art. 37 der Liturgiekonstitution zitiert, der sagt: „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe ...“³³. In der Ansprache vor der Plenaria der Kongregation für den Gottesdienst vom 21. September 2001 hat Papst Johannes Paul II. das Missale Pius V. neben verschiedenen orientalischen als Beispiel für eine Liturgie hervorgehoben, deren Texte die eigentliche Substanz jeder Liturgie offenbaren.

Die Aussagen von Kardinal Castrillón Hoyos betreffend den Willen des Konzils sind zweifellos vollkommen wahr. Sachlich kann man gegen sie nichts einwenden. Sie stehen auch vollkommen im Einklang mit dem, was Pius V. seinerzeit hinsichtlich der anderen Riten bestimmt hat und was in der ganzen Tradition der Kirche selbstverständlich war und vom Konzil feierlich bekräftigt wurde. Gleichwohl ist Kardinal Hoyos von den Vertretern der „harten Linie“, wie etwa von P. Rinaldo Falsini OFM, scharf kritisiert worden. Dieser erklärte, es gebe heute nur „einen einzigen legitimen römischen Ritus“, und zwar den ... von Paul VI. in Kraft gesetzten³⁴. Damit verlangt er gerade die „starre Einheitlichkeit der Form“, die das Konzil ausdrücklich abgelehnt hat. Die Aussagen von Kardinal Hoyos haben dagegen den Weg zu jener „liturgischen Versöhnung“ gezeigt, von der Kardinal Ratzinger sprach und „die wieder die Einheit der Liturgiegeschichte anerkennt, das Vatikanum nicht als Bruch, sondern als Entwicklungsstufe versteht“. Und weiter: sie „ist für das Leben der Kirche dringend vonnöten“³⁵. Kardinal Stickler hatte am Ende seines Vortrages von 1997 die Hoffnung ausgesprochen, dass Papst Johannes Paul II. nach dem Motu proprio *Ecclesia Dei* den dort „aufgezeigten Weg weiter beschreiten wird, um die berechnete Aussöhnung zwischen der unabdingbaren Tradition und der gerechten zeitbedingten Weiterentwicklung herzustellen“³⁶. Dazu ist es nicht gekommen. Jetzt dürfen wir hoffen und Gott bitten, dass Er unserem Hl. Vater die Kraft gibt, das zu realisieren, wovon er klar gesehen hat, dass es „für das Leben der Kirche dringend vonnöten“ ist. Es gibt bereits hoffnungsvolle Anzeichen für eine bevorstehende „liturgische Versöhnung“. Dann könnte endlich die feierliche Erklärung des Konzils im Art. 4 der Liturgiekonstitution wirksam werden. Die Vielfalt bewährter Formen könnte sich dann wieder, unbehindert durch die Ideologie der „harten Linie“, im wirklich katholischen Sinne nach dem feierlich erklärten Willen des Konzils entfalten.

³³ Abgedruckt im Brief an die Freunde der Abtei Sainte Madeleine Nr. 41, 8. Dezember 1990, ohne Seitenzahlen, aber S. 11 f.

³⁴ Vgl. *Die Tagespost* (8. Juli 2003) 4.

³⁵ Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben*, Stuttgart 1998, S. 174

³⁶ A. M. Kardinal Stickler, *Erinnerungen und Erfahrungen eines Konzilsperitus der Liturgiekommission*, in: Franz Breid (Hg.), *Die heilige Liturgie, Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1997“ des Linzer Priesterkreises*, Steyr 1997, S. 195.